

fügung gestellten Mittel und die zu erreichende Kapazität ersichtlich sein. Ebenso ist von jeder nachträglich erfolgten Änderung der Plansumme Mitteilung zu machen.

(2) Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, der Gesundheitsverwaltung oder ihrem Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben über die zur planmäßigen Realisierung der betreffenden Objekte durchgeführten Maßnahmen und über den termingemäßen Planablauf entsprechend den vorliegenden Terminplänen. Die Gesundheitsverwaltung kann, wenn Verzögerungen in der termingemäßen Erfüllung des Planes eintreten, eine laufende (monatliche) Berichterstattung verlangen.

§ 4

(1) Die Erfüllung der Planaufgabe von Objekten des Gesundheitswesens in den Betrieben (§ 1 Abs. 1) muß nach einer medizinisch-fachlichen Überprüfung durch die Abteilung Gesundheitswesen im Beisein der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung protokollarisch bestätigt werden.

(2) Die Inbetriebnahme kann erst nach dieser Überprüfung erfolgen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1954

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Anlage

zu § 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

Richtlinien

über die Errichtung und Ausstattung von Einrichtungen des Gesundheitswesens in den Betrieben

I.

(1) Die Betriebe der Industrie, des Verkehrs und der Landwirtschaft mit 50 und mehr Beschäftigten sowie alle übrigen Betriebe und Verwaltungen mit 150 und mehr Beschäftigten haben Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens zu schaffen.

(2) Entsprechend der Art der Betriebe und der Größe ihrer Beschäftigtenzahl sind folgende Einrichtungen zu schaffen:

- a) In Betrieben der Industrie, des Verkehrs und der Landwirtschaft mit einer Beschäftigtenzahl
- | | | |
|------|----------------|-------------------------------|
| von | 50 bis 200 .. | .. Gesundheitsstuben, |
| über | 200 „ 500 .. | .. Schwesternsanitätsstellen, |
| „ | 500 „ 2000 .. | .. Arztsanitätsstellen, |
| „ | 2000 „ 4000 .. | .. Ambulatorien, |
| „ | 4000 .. | .. Polikliniken. |

- b) In allen übrigen Betrieben, in Verwaltungen sowie in allen Schulen und Hochschulen mit einer Beschäftigtenzahl

von	150 bis	500 Gesundheitsstuben,
über	500 „	1000 Schwesternsanitätsstellen,
„	1000 „	3000 Arztsanitätsstellen,
„	3000 Ambulatorien.

In Schulen und Hochschulen sind als Beschäftigte lediglich das Lehr- und übrige Personal, sowie bei Internaten die im Internat wohnenden Schüler und Studenten zu zählen.

- c) Befindet sich in unmittelbarer Nähe eines Betriebes, der unter Buchst. a angeführt ist (höchstens 1 km entfernt), ein Betriebsambulatorium oder eine Poliklinik, die räumlich, personalmäßig

und bezüglich ihrer Ausstattung die ausreichende medizinische Versorgung der Beschäftigten des Betriebes mit übernehmen kann, so sind nach Zustimmung der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises lediglich folgende Einrichtungen zu schaffen:

Bei Betrieben mit einer Beschäftigtenzahl

von	50 bis	500	.. Gesundheitsstuben,
über	500 „	1000	.. Schwesternsanitätsstellen,
„	1000 „	2000	.. Arztsanitätsstellen.

(3) Liegen die einzelnen Betriebe eines Kombines oder Betriebsteile eines Betriebes nicht auf demselben Gelände, sondern weiter voneinander entfernt, so ist bei Schaffung von Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens nur dann die Gesamtzahl der Beschäftigten des Kombines oder Betriebes zugrunde zu legen, wenn die einzelnen Betriebe oder Betriebsteile so gelegen sind, daß nach Bestätigung der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises die medizinische Versorgung aller Beschäftigten von einer zentralen Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens aus durchgeführt werden kann. In allen anderen Fällen sind in den einzelnen Betrieben oder Betriebsteilen Einrichtungen gemäß Abs. 2 zu schaffen.

(4) Größere Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens, als unter Abs. 2 gemäß der Beschäftigtenzahl des Betriebes bestimmt ist, sind dann zu schaffen, wenn nach übereinstimmender Ansicht der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises, der zuständigen Industriegewerkschaft und der Gewerkschaft Gesundheitswesen besondere sanitär-hygienische Bedingungen des Betriebes oder eine wesentliche Erweiterung des Versorgungsbereiches der Einrichtung über den Kreis der Beschäftigten des Betriebes hinaus dieses erfordern.

(5) Der Standort der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens innerhalb oder außerhalb des Betriebsgeländes muß von der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises bestätigt werden.

II.

(1) In Barackenunterkünften an Großbaustellen und an Internaten sind von den Betriebsleitungen Stationen für Erste Hilfe einzurichten, und zwar:

In Barackenunterkünften
bis zu 500 Personen 1 Gesundheitsstube,
mit mehr als 500 Personen 1 Schwesternsanitätsstelle.

(2) Befindet sich in einer Entfernung bis zu 1 km eine Tag und Nacht ausreichend besetzte Sanitätsstelle, so entscheidet der Kreisarzt, ob die Errichtung einer Gesundheitsstube für die medizinische Versorgung auch bei mehr als 500 Personen ausreicht.

(3) In unmittelbarem Anschluß an die Gesundheitsstuben bzw. Sanitätsstellen in Barackenunterkünften an Großbaustellen und Internaten sind von den Betriebsleitungen Krankenzimmer mit Betten für Leichtkranke zu errichten und zwar:

Bei einer Beschäftigtenzahl

bis zu 100	Männer	oder Frauen	je 2	Betten
über	100 bis	500	Männer oder Frauen ..	je 4	„
„	500 bis	1000	Männer oder Frauen ..	je 6	„
„	1000	Männer oder Frauen ..	je 8	„	„

(4) Befinden sich in einer Entfernung von höchstens 3 km innerhalb einer anderen Baustelle eine ausreichende Zahl von Krankenbetten, so kann in Barackenunterkünften an Großbaustellen auf die Einrichtung verzichtet werden.

(5) Die Krankenzimmer in Barackenunterkünften und Internaten dürfen nicht mit Patienten belegt werden, die Krankenpflege benötigen oder in stationäre Behandlung gehören. Solche Patienten sind in jedem Falle in ein Krankenhaus einzuweisen.